

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn

für Neu-/ Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und für Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Im November 2014

Kontaktadresse:

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Zentrale Dienste
Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn
032 627 28 93

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die zugehörige Verordnung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), seit 1. Januar 2004 in Kraft, regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung mit einem neuen Finanzierungsmodell. Die bis dahin am Aufwand orientierte Subventionierung wurde durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone ersetzt. Die Pauschalen werden auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Nach einem stufenweisen Systemwechsel traten die neuen Finanzierungsrichtlinien per 1. Januar 2008 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt zahlt der Bund im Berufsbildungsbereich keine Beiträge an Investitionen mehr.

Die Finanzierung der Investitionen wird ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich über die Kantone abgewickelt. Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) und die zugehörige Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) regeln dazu:

GBB § 58. Investitionsbeiträge

- 1 Der Kanton kann Beiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind.
- 2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge.

VBB § 60. Investitionsbeiträge

An Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung können Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen verwendet werden.

Die Bemessung der Beiträge und die Abwicklung der Projekte richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Beitragsberechtigte Investitionen

Als beitragsberechtigte Investitionen in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gelten:

- a) Neu- und Umbauten (exklusive Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen
- b) Mieterausbauten
- c) Renovationen
- d) Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter. Bei Erstausrüstungen gelten auch die allgemeinen Lehrmittel als subventionsberechtigt (BKP 9)

Der endgültige Beitrag wird aufgrund der definitiven Baukostenabrechnung ermittelt; er kann von der Zusicherung abweichen.

3. Beitragssatz

Der Beitrag ist grundsätzlich von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln des Kantons Solothurn abhängig. Als Richtlinie für die Bemessung der Beiträge gilt Folgendes:

- a) Kantonale Bauten: Der anteilige Bundesbeitrag für Neubauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen beträgt max. 25% (§53 VBB)
- b) Ausbildungszentren Dritter, die grösstenteils von Berufslernenden oder Studierenden aus dem Kanton Solothurn besucht werden:
 - b1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 50%
 - b2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 25%
- c) Ausbildungszentren Dritter mit interkantonaler Ausrichtung:
 - c1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 25%
 - c2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 12.5%

4. Projektänderungen

Änderungen insbesondere des Raumprogrammes und des Bauprojektes müssen vom ABMH vor der Ausführung genehmigt werden. Im Projekt und Kostenvoranschlag nicht enthaltene Zusatzarbeiten bei BKP Pos. 17 (spezielle Foundationen, Baugrubenversicherungen und Grundwasserabdichtungen) müssen ebenfalls vor der Ausführung gemeldet werden, sofern dafür ein Beitrag geltend gemacht wird.

5. Teilzahlungen für Bauten

Zur Erwirkung einer Akontozahlung ist eine Teilabrechnung einzureichen. Je nach verfügbarem Kredit können bis zu 80% der Zusicherungssumme ausbezahlt werden.

Die Eingabe kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- a) Teilabrechnung des Architekten mit dem Total der bezahlten Beträge, aufgegliedert nach Hauptgruppen (einstelliger BKP; Auszug aus der laufenden Baubuchhaltung) sowie Bestätigung der Trägerschaft (kann direkt auf der Teilabrechnung angebracht werden).
- b) Total der geleisteten Zahlungen mit einer Richtigkeitsbestätigung des finanzkompetenten Organs und der Trägerschaft.

5. Abrechnung

Sie ist dem ABMH so rasch als möglich, aber spätestens innert einem Jahr nach Bezug der Räumlichkeiten oder Beendigung der Bauarbeiten einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Abrechnung ist nach BKP (Baukostenplan) oder CRB (Zentralstelle für Baurationalisierung) aufzustellen. Sie hat mindestens dreistellig gegliedert zu sein, wobei die ein- und zweistelligen BKP-Positionen jeweils zu totalisieren sind. Allfällige Objekt- und Losunterteilungen sind wie im Kostenvoranschlag vorzunehmen, sofern von uns keine anderen Angaben erfolgen.
- b) Die Teuerung (Positiv- und Negativteuerung) wird nicht ausgerichtet.
- c) Mehrkosten infolge bewilligter Änderungen sind – soweit möglich und zumutbar – separat auszuweisen. Andere Mehrkosten sind zu begründen; deren Genehmigung wird ausdrücklich vorbehalten.
- d) Die Abrechnung hat einen Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Bauabrechnung zu enthalten.

6. Einzureichende Unterlagen

- a) Dokument Bauabrechnung BKP 3-stellig visiert, mit den dazugehörigen Abnahmeprotokolle, Garantiescheine und Rechnungen visiert (gemäss SIA 118).
- b) Bereinigte Flächentabelle, Räume im Plan nummeriert, gemäss Tabelle Flächenkategorie.
- c) Zwei revidierte Situationspläne
- d) Ein Satz Revisionspläne A3-verkleinert farbig mit Zweckbestimmung der Räume; wo nötig mit Möblierung, Plansatz bestehend aus:
 - Umgebungsplan mit Angabe der bearbeiteten Umgebungsfläche
 - Grundrissen mit Raumnummerierungen gemäss Tabellen Flächenkategorie
 - Schnitt, Fassaden
 - Bei Umbauten: Grundrisse farbig angelegt (schwarz = bestehend, gelb = neu).
 - Bei Mehrzweckbauten: Subventionsberechtigten Bauten farbig unterscheiden.
- e) Baudaten; Baubeginn (Aushub) und Bauende (Inbetriebnahme).

7. Änderung der Zweckbestimmung

- a) Bauten: Sollte der subventionierte Bau innert 30 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, sind für jedes Jahr, das er nicht der Berufsbildung diene, 1/30 des Betrages zurückzuerstatten.
- b) Mieterausbau: Sollte der subventionierte Mieterausbau innert 10 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, sind für jedes Jahr, das er nicht der Berufsbildung diene, 1/10 des Betrages zurückzuerstatten.
- c) Investitionsbeiträge an Mobilien: Sollten die subventionierten Mobilien innert 5 Jahren ihrer Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, sind für jedes Jahr, da sie nicht der Berufsbildung dienten, 1/5 des Betrages zurückzuerstatten.

8. Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen dringend, der Bauleitung eine Kopie dieses Beiblattes abzugeben.